

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/95

KR.Nr. SGB 0231/2025 **PB08**

Legislaturplan 2025 – 2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021 – 2025 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 5. Dezember 2025 (FD04)

1. Auftragstext

B.1.4.4 (Anpassung/Integraler Ersatz des bestehenden Textes): Effizientes Personalrecht erarbeiten ~~Modernes, attraktives Personalrecht erarbeiten~~

Antrag SVP:

Ein attraktives, zeitgemässes und agiles Personalrecht ist unerlässlich, um auf dem Arbeitsmarkt geeignete Mitarbeitende zu rekrutieren sowie bestehende Mitarbeitende zu erhalten und zu fördern. Der Kanton Solothurn verfügt neben dem Gesetz über das Staatspersonal und der Verordnung über das Personalrecht seit dem Jahr 2005 als einziger Kanton über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Bereits in der Legislaturperiode 2021 bis 2025 wurden die personalrechtlichen Grundlagen umfassend überprüft und wesentliches Optimierungspotential erkannt, das nun mit der Kündigung des GAV ausgeschöpft werden kann. Die Kündigung ermöglicht eine grundsätzliche personalpolitische Diskussion über die künftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Personalrechts. Der Kantonsrat wird gemäss Zuständigkeit die Stossrichtung vorgeben. Daraufhin werden die notwendigen Anpassungen an den personalrechtlichen Grundlagen vorgenommen.

Der Fokus der Erarbeitung eines neuen Personalrechts soll auf einer schlanken Verwaltung mit leistungsorientierter Besoldung und Kostenkontrolle, ohne zusätzliche Belastung der Staatsausgaben basieren. Ebenfalls ist eine detaillierte Darstellung des Personalbestands und der Kosten zu erstellen und eine Strategie für eine Kostendämpfung zu erarbeiten.

2. Begründung

Aufgrund der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags besteht das Risiko von stark steigenden Personalkosten und einem weiteren Ausbau der kantonalen Administration. Das Personalrecht soll die Leistungsorientierung und die Effizienz bei der Aufgabenbewältigung fördern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit der Kündigung des geltenden Gesamtarbeitsvertrags per Ende 2025 bewusst den Startpunkt für die Schaffung einer neuen, umfassenden Personalgesetzgebung gesetzt. Ziel ist es, klare Zuständigkeiten zu definieren, branchenspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen und für alle öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden des Kantons Solothurn tragfähige und rechtssichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Für den Spitalbereich erachtet der Regierungsrat die Schaffung eines separaten Gesamtarbeitsvertrages als vorrangig, der den spezifischen Anforderungen des Gesundheitssektors Rechnung trägt.

Die Ausarbeitung des neuen Personalrechts liegt gemäss Staatspersonalgesetzgebung in der Verantwortung des Kantonsrates. Zu diesem Zweck hat der Kantonsrat in der Novembersession eine Spezialkommission eingesetzt, in der alle Fraktionen angemessen vertreten sind und die bei der Totalrevision des Personalrechts federführend ist. Der Regierungsrat nimmt in diesem Prozess eine begleitende und unterstützende Rolle ein, so stellt er die Mitglieder der Expertengruppe aus der Verwaltung und wird die vom Parlament erteilten Aufträge zur Ausarbeitung des Personalrechts an die Hand nehmen. Eine inhaltliche Vorfestlegung der Zielsetzungen und Schwerpunkte der Gesetzgebung durch den Regierungsrat im Rahmen des Legislaturplans würde dieser klaren Rollenverteilung jedoch widersprechen.

Der Regierungsrat hat zudem wiederholt betont, dass die Erarbeitung der neuen Personalgesetzgebung nicht als Sparmassnahme zu verstehen ist. Das Ziel ist vielmehr die Schaffung eines kohärenten und zukunftsorientierten Regelwerks, das den vielfältigen Aufgaben des Kantons, der Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie den berechtigten Interessen der Mitarbeitenden Rechnung trägt. Nichtsdestotrotz können spezifische Fragen der Ausgestaltung der Besoldungssysteme oder der leistungsorientierten Entlohnung des Personalbestands integraler Bestandteil der parlamentarischen Beratungen sein und im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten durch die zuständigen Organe vertieft behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die im Planungsbeschluss geforderte Festlegung eines spezifischen Fokus auf Kostenneutralität, Kostendämpfung und leistungsorientierte Besoldung im Legislaturplan als nicht zielführend und als Eingriff in den laufenden, vom Parlament gesteuerten Gesetzgebungsprozess. Der Legislaturplan bildet die strategischen Leitlinien der Regierung ab, ersetzt jedoch weder die gesetzgeberische Arbeit des Kantonsrates noch sollte er deren Ergebnisse präjudizieren.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)